

# MHR

## Mitteilungen des Hamburgischen Richtervereins Nr. 3/2016



INHALT	15. September 2016
Editorial ( <i>Lanzius</i> )	2
Tag der elektronischen Akte ( <i>Schützendübel</i> )	3
Die elektronische Handakte als Vorläufer der e-Akte in Strafsachen? ( <i>Böhme</i> )	10
Elektronische Akte oder Papierakte? ( <i>Görlich</i> )	11
Thesen zur eAkte ( <i>Lanzius</i> )	13
Zum Schuldbegriff ( <i>Bertram</i> )	14
Zum Vortrag von Justizsenator Dr. Steffen in MHR 2/2016 ( <i>Weise</i> )	17
Redaktionsschluss	17
Veranstaltungen ( <i>Hirth</i> )	18
Internationale Presse ( <i>Hirth</i> )	18

Herausgeber:

**Hamburgischer Richterverein e.V.**

Verband der Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund

Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude, 20355 Hamburg

Hamburger Sparkasse, IBAN: DE68200505501280143601, BIC: HASPDEHHXXX

verantwortlicher Redakteur: RiAG Dr. Tim Lanzius

☎ (040) 4013 8175 ✉ mhr(at)richterverein.de [www: richterverein.de/mhr](http://www.richterverein.de/mhr)

---

Druck: Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel

Die Kosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten



## Editorial

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

nach einer dieses Jahr ferienbedingt längeren Sommerpause meldet sich die MHR etwas später als sonst zurück.

Ein Schwerpunkt dieser Ausgabe liegt wiederum bei dem Thema „elektronische Akte“. Sie werden sich sicherlich an die Berichte aus der letzten Ausgabe der MHR über die Pilotprojekte zur eAkte in Bonn und am Landgericht Landshut erinnern. Beide Pilotprojekte schienen vielversprechend zu verlaufen.

Der niedersächsische Richterbund hat nun im Juni 2016 einen Tag der elektronischen Akte veranstaltet. Dort wurde zum einen die in Niedersachsen pilotierte Software zum Betrieb der eAkte vorgestellt. Weiterhin gab es Berichte aus Bayern, Baden-Württemberg und Österreich, wo die eAkte ebenfalls pilotiert wird. Zudem wurde die arbeitspsychologische Seite der Digitalisierung beleuchtet. Den Abschluss bildete eine Podiumsdiskussion.

Ergebnis des Tags der elektronischen Akte ist: es gibt noch viel zu tun – sowohl im Hinblick auf die Ausgestaltung der Software als auch im Hinblick auf die Frage, wie die Arbeitsabläufe künftig organisiert und ausgestaltet werden sollen. Einen ausführlichen Bericht über den Tag der elektronischen Akte nebst weiteren Artikeln zum Thema finden Sie in diesem Heft.

Weitere interessante Beiträge (wenngleich der Ferienzeit geschuldet in der Zahl geringer als sonst) finden Sie in der Rubrik „Meinung & Diskurs“.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die MHR lebt von der Vielfältigkeit der Beiträge, was voraussetzt, dass die Beiträge von vielen verschiedenen Seiten kommen. Fühlen Sie sich auch trotz Ferienzeit ermutigt, interessante Themen aufzugreifen und zu Papier zu bringen – und sei der Artikel auch noch so kurz.

Ich wünsche Ihnen in diesem Sinne viel Spaß bei der Lektüre dieser Ausgabe der MHR.

Herzliche Grüße

Ihr Tim Lanzius

RiAG Dr. Tim Lanzius  
AG Hamburg-St. Georg, Abt. 912  
Tel.: 040 / 4013 8175  
E-Mail: [Tim.Lanzius@ag.justiz.hamburg.de](mailto:Tim.Lanzius@ag.justiz.hamburg.de)

## Aktuelles

### Bericht über den Tag der elektronischen Akte des niedersächsischen Richterbundes

#### Tag der elektronischen Akte

##### Moderne digitale Justiz – Was bleibt, was kommt?

Spätestens bis 2022 sollen alle Schreibtische in der Justiz papierfrei sein und dicke Aktenstapel der Vergangenheit angehören. Auf dem Weg zur flächendeckenden Einführung der elektronischen Akte ist es daher an der Zeit, eine Zwischenbilanz zu ziehen. Mit dem Tag der elektronischen Akte am 1. Juni 2016 hat der Niedersächsische Richterbund (NRB) sich dieser Aufgabe angenommen.

An der Veranstaltung, die in Hannover in den Tagungsräumen des Hotels Crowne Plaza stattfand, nahmen insgesamt 120 Teilnehmer teil. In vier Themenblöcken wurden die Probleme und Fragen, die sich mit der Einführung der elektronischen Akte stellen, an diesem Tag aus unterschiedlichen Perspektiven intensiv beleuchtet und diskutiert.

Der Landesvorsitzende des NRB, Frank Bornemann, hob in seinen Eröffnungsworten die Bedeutung der Veranstaltung hervor und machte deutlich, dass es nicht mehr nur um einen informativen Austausch der bisherigen Erfahrungen an den Testgerichten gehen könne. Vielmehr sei es an der Zeit, die Erfahrungen kritisch zu beleuchten, um das Projekt unter enger Beteiligung aller Betroffenen effizient und gewinnbringend voranbringen zu können.

#### Teil 1: Präsentation der elektronischen Akte – Einführung und Begriffsbestimmungen

Wie sieht die digitale Zukunft der Justiz aus? Wie ist der bisherige Stand der Projektplanung und -umsetzung? Ist die Vorlaufzeit bis zur geplanten Einführung der elektronischen Akte zum 1. Januar 2022 ausreichend be-

messen? Auf diese Fragen versuchten Alexander Wiemerslage und Bohle Behrend von der Projektgruppe im Niedersächsischen Justizministerium unter dem Titel „Präsentation der elektronischen Akte – Einführung und Begriffsbestimmungen“ eine Antwort zu geben.

Wiemerslage gab zunächst einen allgemeinen Überblick über den Stand der Umsetzung des eJustice-Gesetzes I und II in Niedersachsen. Mit dem am 10. Oktober 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (eJustice-Gesetz I) ist die Pflicht zur elektronischen Aktenführung in der Justiz gesetzlich verankert. Danach soll der elektronische Rechtsverkehr bundeseinheitlich zum 1. Januar 2018 eröffnet und die Papierakte durch die elektronischen Akte zum 1. Januar 2022 in Zivilsachen abgelöst werden. Das eJustice-Gesetz II gibt vor, die elektronischen Akte in die übrigen Verfahrensordnungen bis zum 1. Juni 2026 einzuführen. Und wie ist der Stand der Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen? Auch hier wird die elektronische Akte kommen. Ein Gesetz, das die Pflicht zur elektronischen Aktenführung in Strafsachen gesetzlich verankert, gibt es zwar noch nicht. Parallel zum Tag der elektronischen Akte fand jedoch eine Sitzung des Rechtsausschusses im Bundestag zum Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs statt, was Wiemerslage als „Punktlandung“ des Tages der elektronischen Akte bezeichnete.

Wiemerslage machte deutlich, dass das Fundament für den Start der elektronischen Akte zum 1. Januar 2022 gelegt ist. „Wir sind auf einem guten Weg“, so Wiemerslage. Nach seinen Ausführungen haben sich die Bundesländer Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen zur effektiven Umsetzung

von eJustice zusammengeschlossen und verschiedene Programme entwickelt, die unter dem Namen „e2“, was für ergonomisch-elektronisch steht, zusammengefasst werden: e2F – eine elektronische und ergonomische Fachanwendung als Ersatz für Eureka, e2P – ein Posteingangs- und -ausgangsmanagement, e2T – eine moderne Texterzeugung und -verarbeitung sowie e2A – die ergonomische elektronische Akte.

Weiter gab Wiemerslage einen Überblick über die Strukturen und die bisherige Umsetzung des Programms „elektronische Justiz Niedersachsen“ (eJuni). Für die erfolgreiche Umsetzung von eJuni verfolge man das Ziel, von Jahr zu Jahr einzelne Programmphasen zu bilden, um die Arbeitsschritte in regelmäßigen Abschnitten reflektieren und Zwischenbilanzen ziehen zu können. Bisher seien in einer ersten Phase die Aufgaben, Strukturen und Verantwortlichkeiten festgelegt und definiert worden. Seit Oktober 2015 befinde sich das Programm eJuni in der zweiten Phase. Wesentliche Ziele dieser Programmphase, die Ende dieses Jahres enden solle, seien neben der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs die – bereits laufende – Pilotierung der Programme an verschiedenen Testgerichten sowie die Entwicklung der dritten Programmphase. Insgesamt würden sich die bisher erreichten Ziele weitgehend mit denen der Bundesregierung decken, so Wiemerslage.

Schließlich ging Wiemerslage auf die qualitativ-strategischen Aspekte der Einführung der elektronischen Akte ein. Mit den Schlagworten Verfügbarkeit, Ortsunabhängigkeit, Inhaltserschließung, Integration juristischer Dienste, Lesbarkeit und Geschwindigkeit versuchte er, den Gästen die Vorteile der elektronischen Akte nahezubringen und aufzuzeigen, welche Mehrwerte hierdurch generiert werden können.

Im praktischen Teil der Präsentation füllte Behrend diese Schlagworte mit Leben und stellte die Programme e2A und e2T vor. Erstmals wurde – wohl für die meisten von uns an diesem Tag – sichtbar, wie unser zukünftiger eJustice-Arbeitsplatz – ohne Papierakten und Aktenbock – aussehen wird,

insbesondere wie das digitale Dezernat aufgebaut sein wird und wie wir damit arbeiten werden. Im Einzelnen zeigte Behrend anhand vieler Bilder und Beispielabläufe, wie die elektronische Akte auf unseren Bildschirmen erscheinen wird, wie sie aufgebaut ist und in welchen Ebenen sie strukturiert ist. Als einen Vorteil stellte Behrend heraus, dass der Akteninhalt sich einfacher erschließen lasse, in dem etwa der Parteivortrag durch Verwendung unterschiedlicher Farben sortiert und relationsmäßig aufgerufen werden könne. Anhand praktischer Beispiele demonstrierte er schließlich, wie sich die einzelnen Arbeitsschritte gestalten können. Vom digitalen Aktenschnippel bis hin zur Arbeit in und mit der elektronischen Akte und den einzelnen Verfügungen für die Serviceeinheiten wurde alles anhand einzelner Mausklicks präsentiert und genau erläutert. Nach Behrend sei ein erheblicher Mehrwert darin zu sehen, dass mehrere auf eine Akte zugreifen könnten. Zudem sei zwischen den Richterkollegen, Rechtspflegern und Serviceeinheiten ein schnellerer fachlicher und organisatorischer Austausch möglich, was insgesamt zu einer schnelleren Verfahrenserledigung beitragen könne.



Richterarbeitsplatz

Bereits während des ersten Themenblocks kamen viele Fragen auf, allen voran: Wie realistisch lässt sich die Theorie tatsächlich in unsere tägliche Arbeit umsetzen? Können die Abläufe an die Komplexität der Verfahren beim Amtsgericht und Landgericht angepasst werden? Führt die elektronische Aktenbearbeitung zu Mehrarbeit? Wie lässt sich die digitale Aktenbearbeitung mit dem stetig wachsenden Erledigungsdruck vereinbaren? Wie wird sich die Arbeit mit den Serviceein-

heiten gestalten? Wird es zu einer Verlagerung der Aufgaben kommen? Wie kann ein schnelles und revisionssicheres Scannen (insbesondere von schwer lesbaren Schriftstücken) sichergestellt werden? Was auf diese Fragen folgte, waren viele unkonkrete Antworten.

## Teil 2: Berichte aus Bayern, Baden Württemberg und Österreich

Das große Publikumsinteresse setzte sich bei einem Blick über die Landesgrenze Niedersachsens auf die Pilotierung der elektronischen Akte in Bayern, Baden-Württemberg und Österreich fort.

Walter Groß, Vorsitzender des bayerischen Richtervereins e. V., berichtete über den Sachstand aus Bayern. Dort wird die elektronische Akte seit März 2015 in vier Zivilkammern des Landgerichts Landshut pilotiert. Nach der Sommerpause sollen weitere Zivilkammern beim Landgericht Landshut und Landgericht Regensburg folgen, mit dem Ziel, die elektronische Akte als führende Akte zu verwenden. Groß stellte die kritische Frage nach dem Effizienzgewinn der elektronischen Akte – „Traum oder Realität?“. Seine Antwort hierauf nahm jedem die Heiterkeit im Saal. Der Traum: Ein Effizienzgewinn ermöglichte Personaleinsparungen, oder noch besser, er setze dringend benötigtes zusätzliches Personal für die Servicebereiche frei. Die Realität sehe aber anders aus. Mehr Personal werde benötigt. Hinzu komme die Kostenseite. Druck- und Papierkosten würden sich bestenfalls die Waage halten, zu vermuten sei sogar ein leichter Anstieg. Ferner habe die bisherige Pilotierung der elektronischen Akte gezeigt, dass der Zeitaufwand für die richterliche Arbeit bei der Erfassung von Sachverhalten, den Verhandlungen und Entscheidungen allenfalls unverändert bleiben werde. Im Servicebereich seien die Datenerfassung und Pflege der elektronischen Akte eher aufwendiger als bei der Papierakte. Hinzu komme der Zusatzaufwand für das Scannen von Papiereingängen. Schließlich sei nicht zu übersehen, dass die Bildschirmarbeit mehr Pausen erfordere.



Matthias Grewe, Landesvorsitzender des Vereins der Richter und Staatsanwälte Baden-

Württemberg, berichtete über die bisherigen Erfahrungen mit der elektronischen Akte in der baden-württembergischen Justiz. Das Arbeitsgericht Stuttgart testet seit Anfang Mai 2016 die elektronische Akte. Zum 1. Juni 2016 wurde zudem in vier Zivilkammern des Landgerichts Mannheim testweise mit der elektronischen Aktenbearbeitung begonnen. Im Fokus des Berichts von Grewe stand die Frage, was die Einführung der elektronischen Akte für die richterliche Unabhängigkeit bedeutet. Grewe konstatierte einen Eingriff in die richterlichen Kernaufgaben und stellte klar, dass die richterliche Unabhängigkeit aktiv geschützt werden müsse. Durch die Digitalisierung der Justiz finde eine Verlagerung der Tätigkeiten nach oben statt und hierdurch eine Beeinflussung der richterlichen Aufgabenerledigung. „Den Rechtsgewährungsanspruch des Bürgers bestmöglich zu erfüllen, ist Ziel und Aufgabe der richterlichen Tätigkeit. Daher müssen wir uns zur Wehr setzen!“, so Grewe. Hierfür erhielt er großen Applaus. Grewe berichtete über die ersten Schritte und Forderungen des baden-württembergischen Verbandes. Neben einer Verbesserung der Fachanwendungen hob er als Forderungen die Unabhängigkeit im Text, die Unabhängigkeit des Rechenzentrums, den Schutz vor unkontrollierter Auswertung der richterlichen Arbeit und in diesem Zusammenhang die Forderung nach festen Regeln für das Controlling hervor. Es sei unerlässlich, sicher zu stellen, dass keine individuelle Auswertung der Kosten und Texte z. B. im Rahmen von Geschäftsprüfungen oder bei der Erstellung dienstlicher Beurteilungen stattfinden könne.

Beide Referenten zeigten Bilder von den Arbeitsplätzen und den Gerichtssälen. Was man darauf sah: Der moderne Richter hat große, teilweise schwenkbare Flachbildschirme und Steuerungstablets vor sich auf

dem Tisch, auf denen er am Arbeitsplatz und während der Verhandlung Dokumente öffnen oder Bilder aufziehen kann. Was man außerdem sah, waren Drucker am Arbeitsplatz. Auf lange Sicht sollen Drucker zwar nicht mehr genutzt werden. In der Übergangsphase sei ihr Einsatz am Arbeitsplatz jedoch für die Akzeptanz sehr wichtig, hob Grewe hervor.

Dr. Thomas Gottwald, stellvertretender Abteilungsleiter im Bundesministerium der Justiz in Wien, berichtete schließlich über den Stand der Einführung der elektronischen Akte und die bisherigen Erfahrungen in der österreichischen Justiz. Er gab einen Überblick über das österreichische eJustiz-Programm von Justiz 1.0 bis 3.0. Mit Justiz 3.0 werde die Basis für papierloses Arbeiten geschaffen, so Gottwald. Man verfolge das Ziel, für alle Verfahrensbeteiligten eine Pflicht zum elektronischen Rechtsverkehr einzuführen. Über den elektronischen Rechtsverkehr seien in Österreich auch elektronische Zustellungen möglich. Dies habe 2015 mit einem Portosparnis von ca. 12 Millionen Euro einen deutlichen Einsparungseffekt mit sich gebracht. Als weiteren wesentlichen Arbeitsschritt im Rahmen von Justiz 3.0 stellte Gottwald heraus, den Richter von der Kanzleiarbeit zu entlasten. In diesem Kontext hob er hervor, dass die auf dieser Veranstaltung aufkommenden Fragen und Vorbehalte sich in gleicher Weise auf Veranstaltungen in Wien, Innsbruck und Salzburg stellen würden. Jedoch müsse man Mut haben zur elektronischen Akte. „Wenn man stillsteht, wird man schnell überrollt“, betonte Gottwald.



Anknüpfend an diese Worte zeigte Gottwald – gleichsam als werbenden Ausklang – einen Kurzfilm, in welchem dem Zuschauer alle Vorteile der elektronischen Aktenbearbeitung humorvoll nahe gebracht wurden. In der Tat, der Kurzfilm hielt zum Schmunzeln an, und die Botschaft war eindeutig: Die elektronische Akte ist unumstößlich. Es gilt daher Akzeptanz bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Justiz zu schaffen. Gleichwohl stellte sich auch nach diesem Kurzfilm die Frage: Wie realistisch lässt sich die Theorie tatsächlich in unsere tägliche Arbeit umsetzen? Die Antworten von Groß und Grewe auf diese Frage sind beunruhigend klar: Mehraufwand statt Mehrwert! Die Arbeit mit der elektronischen Akte ist nach den bisherigen Erfahrungen in großen Teilen zeit-, kosten- und personalaufwendiger und greift in unsere Kernaufgaben ein.

### **Teil 3: Arbeitspsychologische Seite der Digitalisierung**

Nach dem Mittagessen beleuchteten Dr. Astrid Carolus, Medienpsychologin von der Universität Würzburg, und Dr. Julia Schorlemmer, Diplom-Psychologin vom Institut für Arbeitsmedizin an der Charité in Berlin, die arbeitspsychologische Seite der Digitalisierung, ein weiterer Höhepunkt an diesem Tag. Eigens wurden Fragen nach den Auswirkungen und kognitiven Verarbeitungsmöglichkeiten digitaler Medien behandelt.

Dr. Carolus ging in ihrem Vortrag der Frage nach „Was machen wir mit Medien und was machen Medien mit uns?“. Fast schon bühnenreif führte sie uns durch die Welt der Medien, eine willkommene Aufmunterung nach der Mittagspause. Sie spannte das Feld der psychologischen Perspektive aus den Aussagen „Medien machen Angst (Warum sehen wir alle durch die Angstbrille?, Betreten wir Neuland?)“, „Medien bedeuten Unsicherheiten“, „Medien begegnen wir nicht rational“.

Auf einem Zeitstrahl zeigte sie die Einführung der verschiedenen Medien im Laufe der Menschheit auf: Sprache – Schrift – Buch – Buchdruck – Computer. Die Frage: Sind wir darauf ausgelegt? „Ausgelegt sind Menschen auf ‚face to face‘, d. h. spüren und sehen,

ohne etwas zu sagen“, erklärte Carolus. Face-to-face-Kontakt gebe uns Sicherheit. Auf der anderen Seite habe die digitale Welt auf jeden von uns erheblichen Einfluss. Nach einer Hochrechnung sei durchschnittlich jeder von uns ca. 10 Stunden am Tag online.

Was macht die Einführung neuer Medien mit uns? Wie viel Unsicherheit halten wir aus? Das Problem sieht Carolus darin, dass Menschen sich nicht rational überzeugen lassen. Spätestens mit dem auf ihrer PowerPoint aufgespielten Bild, worauf unser geliebter Aktenbock mit Akten sichtbar wird, erhellte sich für jeden von uns, was Carolus mit dieser Aussage meint. Was steckt alles in diesem Bild? Unsere tägliche Arbeitslast ist psychisch und physisch greifbar. Die Frage, die Carolus stellte: Ist ein Aktenberg in einem kleinen pdf-Dokument aushaltbar, unsere Arbeit noch in gleicher Weise greifbar und unsere Arbeitslast noch kontrollierbar? Hier-von ausgehend beleuchtete Carolus, was es braucht, um die mit der elektronischen Akte einhergehenden Veränderungen als Chance und nicht als Risiko anzunehmen. Als Chancen nannte sie u. a. die Veränderung im Informationsfluss, freie Entscheidung über Zeit und Ort der Aktenarbeit sowie Kommunikati-onserleichterung. Diesen Vorteilen stellte sie als Risiken neben dem Datenschutz und der Privatsphäre vor allem die Gefahr grenzenloser Arbeit gegenüber. Am Ende der Präsentation erschien ein Bild von Charles Darwin zur Theorie der Anpassung, mit dem Carolus ihren Vortrag schloss: „Wir eignen uns nicht, die Stärksten zu sein. Vielmehr führt Anpassung an neue Gegebenheiten und Veränderung am weitesten.“

Dr. Schorlemmer referierte über das Thema „Digitalisierung der Arbeit: Was sind ganz allgemein die Belastungen und Ressourcen?“. Sie erläuterte zunächst allgemein die zwei Komponenten der Arbeitsbedingungen, die der Belastung im Sinne von Arbeitszeit und -druck und die der Ressourcen im Sinne von Selbstwirksamkeitskontrolle, Feedback und Unterstützung. Aufgrund stetiger Beanspruchung und daraus wachsender Unzufriedenheit über die Arbeitsbedingungen könne die Selbstwirksamkeit im Beruf ab-

nehmen und zu einer Entfremdung der Arbeit führen. Die Folge seien psychische Erkrankungen wie Burnout, woran sich häufig viele physische Leiden anschließen würden. Die Digitalisierung der Arbeitsabläufe und die dadurch bedingten veränderten Arbeitsbedingungen wie Ortsunabhängigkeit und permanente Erreichbarkeit könnten zu einer solchen Entgrenzung beitragen.

Für die Beantwortung der Frage, ob die Einführung der elektronischen Akte ein solches Belastungsrisiko bereithält, oder als Ressource genutzt werden kann, führte Schorlemmer im Vorfeld der Veranstaltung unter den Teilnehmern eine Befragung durch. Laut dieser Umfrage würden 83% der Befragten digitale Arbeitsmedien nutzen, 65% der Befragten seien der Auffassung, dass technologische Neuerungen immer auch ein Zuwachs an Aufgaben mit sich bringt. Ferner habe die Auswertung der Befragung eine relativ hohe Computerselbstwirksamkeit ergeben. Und wie ist unsere Haltung zur Digitalisierung der Justiz? Insgesamt 50,7% der Befragten würden der elektronischen Akte zustimmend und 49,3% der Befragten ablehnend gegenüber stehen. Als Ergebnis der Befragung fasste Schorlemmer zusammen, je positiver die Einstellung zur elektronischen Akte sei, desto selbstwirksamer sei die Arbeit am Computer und desto mehr könnten wir die elektronische Akte als Ressource nutzen, ohne sie als Risiko zu sehen.



#### **Teil 4: Podiumsdiskussion: e2A und e2T – schöne neue Welt?**

Den Abschluss der Veranstaltung bildete eine Podiumsdiskussion zum Thema „e2A und e2T – schöne neue Welt?“, an der als Vertreter der Pilotgerichte Dr. Klöhn, Vorsit-

zender Richter am Landgericht Hildesheim, Richterin Cioran vom Landgericht Hannover sowie Dr. Raschen, Vorsitzender Richter am Landgericht Oldenburg, teilnahmen. Moderiert wurde die Diskussionsrunde vom Vorsitzenden des NRB, Frank Bornemann.

Dr. Klöhn berichtete, dass e2T seit ca. einem dreiviertel Jahr beim Landgericht Hildesheim pilotiert werde. Bisher zeigten sich die Kollegen eher zurückhaltend im Umgang mit dem Programm. Insbesondere seien die Erfahrungen nicht durchweg positiv. Sein Eingangsstatement: „e2T stiehlt uns Zeit!“

Dr. Raschen betonte, dass sich alle Kollegen am Landgericht Oldenburg offen für eine Pilotierung ausgesprochen und das Programm offen und initiativ aufgenommen haben. Nach nunmehr ca. einem Jahr Testlauf habe sich jedoch gezeigt, dass das Programm e2T derzeit nicht verlässlich und flächendeckend einsetzbar sei. Insbesondere stellte Dr. Raschen die Arbeitsfähigkeit dieses Programms an den Amtsgerichten in Frage. Das Programm e2T verlängere die Arbeitszeit: anfänglich pro Tag ca. 2 Stunden, jetzt nach einjähriger Einarbeitung und ohne technische Ausreißer ca. 30 Minuten bis 1 Stunde pro Tag. Das Programm stürze regelmäßig ab, bei manchen Kollegen mehrfach am Tag, bei anderen einmal am Tag oder alle zwei Wochen. Ferner sei mit Sorge zu betrachten, dass durch e2T Aufgaben der Serviceeinheiten auf die Richter übertragen würden. Zudem sei eine hohe Frustrationsschwelle erforderlich bei der Arbeit mit e2T, weil dieses Programm nicht intuitiv erlernbar sei. Er habe für sich in dem einen Jahr Arbeit mit e2T Fehlervermeidetechniken gelernt. Diese könnten jedoch nicht weiter gegeben werden, was er aus Fortbildungssicht als ein großes Problem herausstellte. Schließlich sei die tägliche Arbeit dadurch erschwert, dass selbst erstellte Verfügungen und Formulare nach einem Update des Programms nicht mehr zur Verfügung gestellt würden. Abschließend mahnte Dr. Raschen in seinen Eingangsworten, es sei eine ehrliche Diskussion darüber erforderlich, was erreicht werden soll und wie man es erreichen kann und will. Hauptaufgabe von uns Richterinnen und

Richtern sei die Lösung von Rechtsfällen. „Das Programm e2T zwingt uns in ein Korsett, das uns von der eigentlichen Arbeit abhält!“, so Dr. Raschen.

Cioran sprach die Probleme im Umgang mit dem Programm e2T ebenfalls offen an. Sie sieht das Hauptproblem in der Erstellung von Spezialverfügungen. Solange man mit den vorgegebenen Verfügungsmasken arbeite, funktioniere das Programm einigermaßen. Demgegenüber ließen die Verfügungsvordrucke keine individuellen Abweichungen zu. Daher müsse man größtenteils immer noch mit alten Vordrucken arbeiten. Die Parallelkammer beim Landgericht Hannover, die sich ursprünglich ebenfalls für eine Pilotierung von e2T bereit erklärt hatte, habe deshalb die Arbeit mit e2T weitgehend eingestellt.

Aus den Eingangsstatementen entstand unter Einbindung aller Tagungsteilnehmer eine angeregte und fruchtbare Diskussion zu den Einflüssen von e2T und e2A auf unsere Arbeit und den sich aktuell stellenden Problemen. Mit der Frage, was sich ändern müsse, damit die Programme e2T und e2A annehmbar sind, endete die Podiumsdiskussion. Schlagwortartig nannte Dr. Rasche intuitive Erlernbarkeit, bessere Lesbarkeit, schnellere Fehlerbehebung, personelle und sachliche Ressourcen. Cioran und Dr. Klöhn forderten, die Programme flexibler, funktionssicherer und leichter bedienbar zu gestalten.

Die Vertreter der Pilotgerichte waren sich in der Diskussion einig, dass wir vor einem Kulturwechsel stehen und eine Pilotierung an weiteren Testgerichten ohne ernsthafte Evaluierung der bisherigen Erfahrungen keinen Mehrwert bringt. Vielmehr sei es an der Zeit, eine Zwischenbilanz zu ziehen und die gemeldeten Fehler von e2T und e2A abzuarbeiten. Zudem müsse damit begonnen werden, mehrstufige Fortbildungen bestehend aus Theorie- und Praxismodulen anzubieten, um Akzeptanz zu schaffen. Nur so sei gewährleistet, dass am Ende alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz vorbereitet und begleitet werden, so Dr. Raschen.

Diesen Worten gab es nichts mehr hinzuzufügen. Und so schloss Bornemann die Dis-



kussionsrunde mit einer klaren Forderung: „Bevor die elektronische Akte auch an weiteren Gerichten getestet werden kann, gilt es zunächst, die festgestellten Fehler zu beseitigen. Ohne dies ist ein weiteres Rollout nicht sinnvoll. Wenn die elektronische Akte kommt, dann muss sie funktionieren. Das werden wir einfordern. Denn die Einführung der elektronischen Akte betrifft uns alle.“



Sitzungssaal

### Fazit:

Die Veranstaltung war mit 120 Teilnehmern gut besucht und bot inhaltlich ein facettenreiches Programm, was bereits unmittelbar nach der Veranstaltung zu vielen positiven Rückmeldungen führte.

Allen Anwesenden ist der unausweichlich näher rückende Termin 2022 deutlich vor Augen geführt worden, zu dem die elektronische Akte in die niedersächsische Justiz eingeführt sein soll. Mit dem Abschied von der Papierakte wird das Ziel verfolgt, dass wir bei der Erledigung der täglichen Arbeit entlastet werden und unsere Arbeit qualitativ gesteigert wird. Die Veranstaltung hat jedoch gezeigt, dass wir noch weit davon entfernt sind.

Wie geht es nach dem Tag der elektronischen Akte weiter? Die Grundhaltung zur elektronischen Akte fällt bisweilen zurückhaltend aus. Die Ursachen hierfür sind von den Referenten und Tagungsteilnehmern prägnant herausgearbeitet worden. Zum einen hat sich gezeigt, dass es auf konkrete Fragen noch keine konkreten Antworten gibt. Zum anderen ist deutlich geworden, dass die elektronische Akte sich erheblich auf unsere Arbeit inhaltlich und zeitlich auswirken wird – nach den bisherigen Erfahrungen an den

Testgerichten jedoch mehr be- statt entlastend. Gerade vor dem Hintergrund der stetig wachsenden Arbeitsbelastung, der fehlenden personellen und sächlichen Ressourcen sowie der bekannten Fehleranfälligkeit der gesamten EDV bedarf es daher ausreichender Vorlaufzeit, um die Arbeitsabläufe und -gewohnheiten an die Umstellung von analog auf digital anpassen zu können. Zudem ist sicherzustellen, dass wir Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der Lage bleiben, bestmögliche inhaltliche Arbeit zu leisten. Nur dann kann die elektronische Akte 2022 mit Akzeptanz begrüßt und als Chance angenommen werden. Es bleibt spannend!

*Dr. Charleen Schützendübel, Staatsanwältin,  
Hannover*

## Berichte aus dem Mitteilungsblatt des niedersächsischen Richterbundes August 2013 zur elektronischen Handakte in Strafsachen sowie zur EDV- Ausstattung bei der niedersächsischen Staatsanwaltschaft

### Die elektronische Handakte als Vorläufer der e-Akte in Strafsachen?

Werfen große Bedrohungen ihre Schatten voraus? Oder ist endlich ein Silberstreif am Horizont zu erkennen? Die Meinungen gehen auseinander, aber eines ist sicher: die elektronische Akte in Strafsachen wird kommen. Mit dem Entwurf des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen soll nunmehr für alle Länder mit Opt-Out-Option verbindlich geregelt werden, dass im Zeitfenster von 2018 bis 2026 die elektronische Akte in Strafsachen eingeführt wird.

Was bedeutet das praktisch für den Richter oder Staatsanwalt als Anwender? Die Frage lässt sich derzeit noch nicht allgemein beantworten. Während das „Ob“ feststeht, wird an dem „Wie“ noch gearbeitet. Gleichwohl dürfte wohl von den nachfolgend dargestellten Kernelementen ausgegangen werden.

Für eine Verfahrensakte – gleich ob elektronisch oder papiern – ist zunächst essentiell, dass sie gelesen werden kann. Während sich das bei der Papierakte aus der Natur der Sache ergibt, müssen für die elektronische Akte entsprechende elektronische Dokumente erzeugt werden. Diese müssen ein einheitliches Format aufweisen. Dazu müssen die Dokumente entweder direkt elektronisch erstellt werden oder – soweit sie in Papierform zum Vorgang gelangen – eingescannt und ggf. über eine Texterkennungssoftware eingelesen werden.

Diese Bearbeitung mit einem Texterkennungsprogramm ermöglicht den nächsten Eckpunkt: die Volltextsuche. Mit der Eingabe eines Suchbegriffes kann man zielgerichtet sämtliche Textstellen auffinden, die einen entsprechenden Treffer aufweisen. Das stellt einen Komfort dar, den die Papierakte nicht

bieten kann. Ein nicht zu unterschätzender Vorteil liegt nicht nur in dem schnellen Finden entsprechender Textpassagen, sondern auch in deren sicherem Ausschluss, wenn die Suche negativ verläuft.

Schließlich soll es ein Strukturierungswerkzeug geben. Jeder, der es mit sehr umfangreichen Akten zu tun hat, wird die Möglichkeit zu schätzen wissen, dem Akteninhalt im Sinne der weiteren Verfahrensführung eine sinnvolle Struktur zu geben und sich nicht zum Auffinden wichtiger Fundstellen durch weniger wichtige Abschnitte „arbeiten“ zu müssen.

Diese Elemente werden in der niedersächsischen Justiz bereits jetzt verwendet. Den Nutzern der „elektronischen Handakte“ sind sie bereits bekannt und vertraut. Das Lesen eingescannten Akten am Bildschirm ist bereits jetzt jedem Nutzer der „elektronischen Doppelakte“ möglich. Wer auf der Basis der elektronischen Doppelakte eine elektronische Handakte anlegt, kann bereits jetzt die dokumentenübergreifende Suchfunktion nutzen. Darüber hinaus stellt das zur Nutzung der elektronischen Handakte zu verwendende Programm „Normfall“ effektive Strukturierungswerkzeuge zur Verfügung. Diese Möglichkeiten sind erprobt und bewährt. Sie haben sich als wichtige Arbeitserleichterungen und Mittel zur Beschleunigung erwiesen. Und sie werden in der Praxis immer mehr angewendet.

Allerdings sind elektronisches Aktendoppel und elektronische Handakte zur Unterstützung in Umfangsverfahren entwickelt und auf solche zugeschnitten worden. Welche Bedeutung können sie für die flächendeckende Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen haben? Sie liefern im Wesentlichen anschauliche Beispiele dafür, dass die oben aufgeführten Möglichkeiten funktionieren können. Denn sie sind bereits funktionierender Bestandteil der Praxis. Insofern kommt

ihnen die Funktion zu, einer vielfach noch anzutreffenden grundsätzlichen Skepsis gegenüber der elektronischen Akte jedenfalls die vorsichtige Möglichkeit einer Annäherung zu bieten. Wer in der Umstellung einen grundsätzlichen Nachteil sieht, kann sich über elektronisches Aktendoppel und elektronische Handakte auch mit den o.a. Vorteilen vertraut machen. Wer bereits zum Kreis der Nutzer der elektronischen Handakte gehört, dem wird die Umstellung leichter fallen.



Auch wenn strukturelle Unterschiede zwischen elektronischer Doppelakte und elektronischer Akte bestehen – insbesondere, weil die elektronische Doppelakte nur ein Hilfsmittel ist und die elektronische Akte die Papierakte langfristig als Ganzes verdrängen wird und weil es noch diverse weitere Neuerungen geben wird -, bietet die elektronische Handakte zumindest einen Vorgeschmack auf das, was mit der elektronischen Akte in Strafsachen, so oder so ähnlich auf uns zukommen kann. Demjenigen, der sich damit auseinandersetzen möchte, ist die Nutzung der elektronischen Handakte zu empfehlen.

*Dr. Frank Böhme, Erster Staatsanwalt, Verden*

## Elektronische Akte oder Papierakte?

Mein Arbeitsplatz-Computer hat soeben mehr als 1 Minute gebraucht, um ein kleines Word-Dokument zu öffnen. In der Zwischenzeit habe ich die nächste Akte aufgeschlagen, in der eine Kostenrechnung von 17,50 € freizugeben war. Das Aufrufen des HWS-Programmes und die Eingabe der notwendigen Daten hat gute 15 Minuten gedauert. Plötzlich ein schriller Ton aus dem Telefon: Die Datenverbindung ist unterbrochen, für zwei Stunden läuft nichts mehr, Telefon und Fax sind tot, alle Anwendungen am PC sind offline. Sinnvolles Arbeiten ist nicht möglich. Als danach die Verbindung wieder hergestellt wird, fährt der PC nur mühsam hoch, zwei Fehlermeldungen verraten mir aber, dass unser Schreibprogramm EStA nicht mehr online funktioniert. Anruf bei der IT-Betreuung: Ich erhalte die Empfehlung, den PC abzuschalten und wieder hochzufahren. Guter Rat, aber nun kommt die nächste Fehlermeldung, die ich in letzter Zeit schon öfter auf dem Bildschirm hatte: „Der Windows Explorer funktioniert nicht mehr.“ Nach etlichen Telefonaten mit sehr freundlichen Kolleginnen in Wildeshausen und einem Spezialisten in Celle wird mein „Profil“ neu aufgebaut, was immer das ist. Irgendwann klappt es, dazwischen aber Warten, Nichtstun, die Neueinrichtung des Profils dauert und die gewohnten Links sind schließlich auch alle verschwunden. Der gewünschte Erfolg ist nicht eingetreten, die Fehlermeldung erscheint wieder und nun soll der etwas betagte Laptop daran schuld sein. Also wird ein neues Gerät bestellt, ist schon nach zwei Tagen im Hause und kann einen Tag später angeschlossen werden. Wieder sind die gewohnten Dinge vom Bildschirm verschwunden, ich beginne alles Wichtige schriftlich zu fixieren – auf einem schnöden Notizblock mit Kugelschreiber. Immerhin sind meine E-Mails noch vorhanden und auch die Kalendereinträge in Outlook haben nicht gelitten. Das empfindet der Anwender schon als einen großen Segen. Aber in dieser Woche

sind zwei volle Arbeitstage für EDV-Probleme draufgegangen...

Das ist kein Märchen aus den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts, als die ersten Computer in den Behörden auftauchten, nein es ist eine Tatsachenschilderung eines Dezernenten einer niedersächsischen Staatsanwaltschaft im Jahre 2016. Und in dieser Situation beginnt die Justizverwaltung mit den Vorbereitungen zur Einführung der elektronischen Akte. Da muss ich doch gequält lachen, denn für eine Justiz, die aktuell nicht für eine funktionierende, gebrauchsfähige EDV-Ausstattung sorgen kann, ist der Traum von der elektronischen Akte doch wohl ein paar Schuhnummern zu groß. Die Wirklichkeit ist: Wenn ich ein Formular benötige, muss ich es als Datei vom Server herunterladen, am Tintenstrahldrucker ausdrucken und dann handschriftlich ausfüllen. Das Formular ist am Bildschirm nicht beschreibbar und mit keinerlei Daten verknüpft – das Tagesdatum stempelte ich mit meinem guten alten Gummistempel in die dafür vorgesehene Zeile und selbst das Aktenzeichen und die Namen der Beteiligten muss ich vom Aktendeckel abschreiben und handschriftlich in das Formular übertragen. Wenn ich ein Verfahren in Websta aufrufe, sehe ich zwar etliche interessante Verfahrensdaten, nicht aber das Schreibwerk dieses Verfahrens. Will ich selbiges lesen oder eine Verfügung für das Verfahren schreiben, so muss ich in ein anderes Programm (EStA) wechseln, darin nochmal das Verfahren suchen (eine Verknüpfung gibt es nicht) und kann dann schreiben – aber nur wenn ich Glück habe, denn EStA läuft so instabil, dass Schreibwerk auch gern mal verschwindet, bevor es gespeichert wurde. Aus Gründen der fehlenden Speicherkapazität (!) wird das Schreibwerk aus EStA bereits nach einigen Monaten gelöscht, immer wieder müssen deshalb umfangreiche Schriftstücke aus älteren Akten von der Kanzlei abgeschrieben werden...! Es ist ohnehin fast unmöglich, auf früheres Schreibwerk zurück zu greifen, denn die Ablage des Schreibwerks in EStA erfolgt ausschließlich nach Aktenzeichen, eine Schlagwortsuche ist ausgeschlossen.

Schlendert man auch nur einen halben Tag über die CeBIT, dann weiß man: die heutige Technik bietet ganz andere Möglichkeiten.

Mit anderen Worten: Die EDV-Ausstattung der niedersächsischen Justiz ist mangelhaft. Sie unterstützt unsere Arbeit nicht, sondern behindert sie oft, kostet viel Arbeitszeit und bereitet ständig Ärger. Häufige Störungen und Fehlfunktionen verschwenden unsere personellen Ressourcen in beträchtlichem Umfang. Die Akzeptanz der EDV ist dementsprechend schlecht. Junge Juristen, die mit EDV umzugehen gewohnt sind, benutzen nicht die von der Justizverwaltung angebotenen Programme (z.B. EStA), sondern greifen auf bewährte Software-Produkte zurück (z.B. Word) oder schreiben sogar gänzlich auf privaten Notebooks, um bei den zahlreichen Systemausfällen weiterarbeiten zu können. Ein riesiges Datendurcheinander ist die Folge.

Natürlich ist mir klar: Bessere EDV kostet Geld, sogar viel Geld, insbesondere für funktionierende und anwenderorientierte Software. Dieses Geld ist offensichtlich nicht vorhanden oder man ist nicht bereit es auszugeben. Bei dieser Sachlage aber von einer elektronischen Akte zu träumen, ist doch sehr wirklichkeitsfern. Wir benötigen jetzt und heute eine stabile und anwenderfreundliche EDV-Ausstattung! Zeigt uns, dass die EDV unsere Arbeit unterstützt und erleichtert, dann werden wir sie auch gern benutzen. Dann wird auch allmählich die notwendige Akzeptanz für die Einführung der elektronischen Akte wachsen. Solange aber Richter und Staatsanwälte in der niedersächsischen Justiz noch 15 Minuten brauchen, um 17,50 € anzuweisen, ein Formular noch immer handschriftlich ausfüllen, Aktenzeichen und Beteiligtenamen vom Aktendeckel per Hand abschreiben und der alte Gummistempel immer noch zum notwendigen Handwerkszeug gehört, solange sind wir davon Jahrzehnte entfernt.

*Uwe Görlich, Oberstaatsanwalt, Hannover*

# Meinung & Diskurs

## Thesen zur eAkte

Nach den Artikeln in der MHR 2/2016 über die Pilotprojekte zur Einführung der elektronischen Akte (eAkte) in Bonn und am Landgericht Landshut war ich recht hoffnungsvoll gestimmt. Die Projekte scheinen auf einem guten Weg; auch die eingesetzte Software scheint zu funktionieren.

Der nunmehr von unseren niedersächsischen Kollegen veröffentlichte Artikel über den Tag der elektronischen Akte in Hannover zeigt aber, dass noch viel zu tun ist, insbesondere in Bezug auf die Organisation der Arbeitsabläufe.

Beim Lesen des Artikels über den Tag der elektronischen Akte sind mir einige Punkte aufgefallen, die ich in diesem Beitrag als Thesen zusammengestellt habe. Diese Thesen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit dahingehend, dass damit sämtliche noch zu klärenden Punkte abgedeckt sind bzw. sämtliche Fragen gelöst sind. Die Thesen mögen vielmehr als Gedankenpunkte für die weitere Diskussion verstanden werden.

### These 1: Die Papierakte wird bleiben

In dem Artikel über den Tag der elektronischen Akte ist als Problempunkt angesprochen worden, wie mit schwer lesbaren Schriftstücken verfahren werden soll.

In diesem Zusammenhang sollte man sich in Erinnerung rufen, dass zumindest in einigen Verfahren die Papierakte auch nach Einführung der eAkte nicht verschwinden, sondern als physische Hilfsakte erhalten bleiben wird. Denken wir beispielsweise an ein Nachlassverfahren, in dem ein vom Erblasser unterzeichnetes handschriftliches Testament vorliegt, von dem ein potentieller gesetzlicher Erbe behauptet, es stamme gar nicht vom Erblasser. Dieses Testament muss zwingend im Original aufbewahrt werden, da ein Schriftsachverständiger nur anhand des Originals beurteilen kann, ob das Testament

tatsächlich vom Erblasser verfasst worden ist. Man benötigt also eine physische (Hilfs-)Akte, um das Testament dort abzulegen.

Da es somit die physische Hilfsakte grundsätzlich geben wird, müsste sie sich auch in anderen Verfahren als Ablageort nutzen lassen, wenn von den Parteien Fotos, Pläne oder sonstige Augenscheinsobjekte eingereicht werden, die sich nicht (jedenfalls nicht ohne Qualitätsverlust) digitalisieren lassen.

### These 2: Höheres Störungsrisiko

Bei allen Vorteilen, die die eAkte bietet, sollte nicht vergessen werden, dass mit der eAkte auch das Störungsrisiko steigt: Eine Papierakte kann notfalls auch bei Kerzenschein gelesen werden. Mit der eAkte geht das nicht mehr. Hierfür braucht es: einen funktionierenden Computer, einen funktionierenden Bildschirm, funktionierende Software zur Wiedergabe des Akteninhalts, eine funktionierende Netzwerkverbindung, um den Akteninhalt vom Server abrufen zu können, und - nicht zu vergessen - Strom, um alle diese Komponenten zu betreiben. Fällt eines dieser Elemente aus, kann nicht mehr weitergearbeitet werden.

Störungsszenarien wie diese finden sich in vielen anderen Lebensbereichen auch. Man denke nur an einen Computerausfall an der Börse oder an einem Flughafen. Wichtig ist für diesen Fall der Fälle, dass Computerexperten bereit stehen, die unverzüglich (und nicht erst nach mehreren Arbeitstagen) Hilfe leisten, wenn nötig auch direkt vor Ort. Die Behebung von IT-Problemen ist keine Richtersache.

### These 3: Gutes Textsystem erforderlich

Ein wesentlicher Teil der richterlichen Arbeit besteht in dem Abfassen von Urteilen. Es dürfte wohl weitgehend Einigkeit bestehen, dass dies am Computer deutlich einfacher zu bewerkstelligen ist als das komplette Urteil mit der Hand auf Papier zu schreiben. Voraussetzung hierfür ist allerdings ein gutes, intuitiv zu bedienendes Textsystem. Eine Justizsoftware ohne ein derartiges Textsystem dürfte kaum Chancen auf Akzeptanz

haben. Gerade die jüngeren „Digital Natives“ unter uns (siehe den Vortrag von Justizsenator Dr. Till Steffen in MHR 2/2016) dürften kein Verständnis haben, wenn ihnen ein Textsystem angeboten wird, das schlechter ist als im Internet kostenlos verfügbare Freewarelösungen.

Apropos Effizienzgewinn: In meiner täglichen Arbeit habe ich gute Erfahrungen damit gemacht, im Anschluss an eine Sitzung mit der Diktiersoftware „Dragon“ schnell ein Urteil zu diktieren, entweder zur Verkündung am Schluss der Sitzung oder als einen ersten Entwurf. Hierfür muss das für die Abfassung von Urteilen vorgesehene Textsystem natürlich mit Dragon kompatibel sein (was bei ForumStar nicht in vollem Umfang der Fall ist). Zukünftig sollten Textsysteme, die keine Kompatibilität mit Dragon bieten, gar nicht erst erprobt werden.

Natürlich sollte auch der Richter und nicht das Computerprogramm das letzte Wort haben, wie das Urteil oder auch Beschlüsse und Verfügungen formuliert werden sollen. Vorgegebene Textbausteine sind daher als erster Anhaltspunkt wunderbar, müssen sich aber stets ohne Aufwand abändern lassen. Der aus ForumStar bekannte „blaue Text“, der sich nicht oder nur mit Aufwand abändern lässt, macht damit bei Namen und Adressen Sinn (die einheitlich sein müssen), nicht aber bei dem Text von Beschlüssen und Verfügungen.

#### **These 4: Nutzbarkeit der eAkte auch außerhalb des Gerichtsbüros**

Teil der richterlichen Unabhängigkeit ist es auch, den Ort des Arbeitens frei zu wählen. Bisher konnte (und musste) man seine Akte dafür nach Hause oder wo auch immer man sonst arbeiten wollte tragen. Dies sollte weiterhin möglich sein durch Zurverfügungstellen entsprechender Hard- oder jedenfalls Software. Dann wäre die eAkte, die sich dann auch deutlich besser tragen ließe als manche (dicke) Papierakte, ein echter Gewinn!

*Tim Lanzius*

## **Ein Grundlagenstreit – hitzig, doch theoretisch unentscheidbar**

Kürzlich stand in der FAZ (am 02.09.2016: „*Ein moralischer Schuldbegriff*“) die harsche Abrechnung des Lesers Dr. Thiele, Frankfurt, mit dem ehemaligen Verfassungsrichter Prof. Herbert Landau, der dort zuvor den Schuldgrundsatz des Strafrechts verteidigt hatte (FAZ vom 18.08: „*Der große Unterschied*“). Der Kritiker bemerkt dazu, eine Eigenverantwortung des Menschen, der sein Handeln selbst bestimme und kraft seiner Einsicht und Willensfreiheit zwischen Recht und Unrecht unterscheiden könne, sei nichts als eine Illusion, was kritische Philosophen schon längst gelehrt hätten und die moderne Hirnforschung nun noch einmal bestätige. Das Strafrecht müsse (und könne) sich vom „*moralischen Schuldbegriff*“ lösen und sich mit der Feststellung objektiver Normverletzungen begnügen, wie es das Zivilrecht schließlich auch tue, indem es - ohne ein „Schuldprinzip“ zu bemühen - den Verursacher für angerichtete Schäden aufkommen lasse. Dass Letzteres nicht ganz richtig ist, bedarf hier keiner Vertiefung; ich will ja keine rechtstheoretischen Belehrungen von mir geben.

Der Grundsatzstreit indessen - den die Begriffe „Determinismus“ und „Indeterminismus“ mehr verdunkeln als erhellen - bleibt faszinierend, weil er mit der Unterschiedlichkeit menschlicher Selbstdeutung („*Schuld oder Schicksal?*“) zusammenhängt und letztlich von niemandem verbindlich entschieden werden kann.

Auch zu der Zeit, als ich in den 70er und 80er Jahren als Strafrechtsausbilder gemeinsam mit Sozialwissenschaftlern (im „*Team - Teaching*“) an der Uni Hamburg tätig war, gab es den Streit – gab es ihn im *Ergebnis*, allerdings damals in ganz anderer Einfärbung: Was heute als Mitgiften der Natur (Vererbung, Veranlagung, Hirnstrukturen, Gene usw.) den Menschen als Determinanten zugeschrieben wird, war

damals die Gesellschaft. Alles und jedes war auf seine „*gesellschaftlichen Ursachen*“ hin abzuklopfen und zu hinterfragen, war der Mensch doch gerade auch als „Täter“ das Produkt seiner gesellschaftlichen Verhältnisse. Diese Sozialwissenschaft konnte mit innerer Logik zu dem aufsteigen, was im Mittelalter mit ihrer Allzuständigkeit die Theologie gewesen war. Es gab bald kaum noch einen Bereich, der zu seiner Erhellung nicht auf ihre Leuchtkraft angewiesen zu sein schien. Auch die Rechtswissenschaft galt vielen deshalb als Unterabteilung der Sozialwissenschaften, das Strafrecht im Grunde als Teil der Kriminologie, genauer: nur einer ihrer Richtungen, denn soweit Kriminologen z. B. auch biologische Ursachen in Betracht zogen und untersuchten (etwa durch Zwillingforschungen) erregten sie heftigen Einspruch, fast Abscheu (eines der schwarzen Schafe war z. B. der Kölner Professor Richard Lange: *„Das Rätsel Kriminalität – Was wissen wir vom Verbrecher?“*, 1970: m. E. heute noch ein Standardwerk). Die damalige Zeit produzierte z. B. bei Rowohlt und Fischer eine Flut von Büchern und Leitfäden, auch sog. Rahmenrichtlinien - nicht nur für Juristen, sondern auch zur Lehrerausbildung und andere „*gesellschaftlich relevante*“ Lebensbereiche. Es lohnt sich, davon einiges noch einmal zu durchblättern, um den Geist der Zeit wieder zu spüren.

Die *gesellschaftlichen* Erklärungsmuster sind heute keineswegs schlechthin überholt – mit gutem Grund nicht, denn Kriminalität hat ja in hohem Maße auch ihre gesellschaftlichen Ursachen, ganz offensichtlich. Indessen traten etwa seit den frühen 80er Jahren die Neurowissenschaften auch hier konkurrierend auf den Plan und steuerten zur kriminologischen Diskussion skeptisch-biologische Thesen über Willensfreiheit und Verantwortung bei. Besonderes Aufsehen erregten die labor-experimentellen Erhebungen und Befunde des amerikanischen Neurophysiologen Benjamin Libet (1916 – 2007). Seine Versuche hatten gezeigt, dass 200 Millisekunden vor dem

(subjektiven) Entschluss der Probanden, die linke oder rechte Hand oder einen der fünf Finger zu bewegen, im Gehirn bereits ein entsprechendes neurologisches Bereitstellungspotential aufgebaut war, so dass die als frei empfundene Entscheidung zur Handbewegung sich als in Wirklichkeit kausal determinierte Folge neurologischer Strukturen herausstellte. Die Sache ist im Einzelnen kompliziert; auf das Stichwort „Libet“ liefert das Internet nähere Erklärungen. Es ist übrigens bemerkenswert, dass Professor Libet selbst die Schlussfolgerungen über Willensfreiheit und Verantwortung, die aus seiner Forschung durchweg gezogen wurden, persönlich nicht teilte. Auch andere Wissenschaftler erhoben gewichtige Einwände. Wie sehr aber die Libet zugeschriebene Lehre auch in Deutschland die interessierte Öffentlichkeit beeindruckte, lässt ein Aufsatz des vor zwei Jahren verstorbenen ehemaligen Vizepräsidenten des BVerfG Winfried Hassemer erkennen: *„Muss das Strafrecht geändert werden, weil Hirnforscher die Möglichkeit von Freiheit, Schuld und Verantwortung bestreiten?“* (FAZ vom 15. Juni 2010). Daraus nur dies: *„Es gibt eine Todsünde auf dem Gebiet der Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie. Ich nenne es Kategorienfehler und sehe, dass sie häufig von übermütigen Humanbiologen, nicht selten aber auch von verschreckten Strafrechtswissenschaftlern begangen wird. Humanbiologen begehen diese Sünde mittels der Überzeugung, ihre Ergebnisse widerlegten die Möglichkeit von Willensfreiheit und Verantwortung, Strafrechtswissenschaftler begehen sie mittels der Überzeugung, die Biologen hätten recht, und nun sei das Strafrecht umzustellen... Zur Struktur des Strafrechts gehört (aber) das fundamentale Konzept der Verantwortlichkeit, und dieses ist auch in unserer alltäglichen Verständigung tief begründet. Es ruht auf einem Pfeiler der europäischen Kultur, nämlich dem Grundsatz von Personalität und Menschenwürde... Ohne das Prinzip der Zurechnung, wäre unsere Welt völlig anders – im Recht und im Alltag...“*. Völlig anders? Was wären denn die

Konsequenzen? An die Stelle des Strafrechts würde nichts anderes rücken als „*ein trostloses ... Maßregelrecht*“, denn die Gesellschaft könnte und würde der Kriminalität natürlich nicht achselzuckend das Feld überlassen; und das neue unbegrenzte Sicherungsprinzip würde ins Maßlose wuchern. Demgegenüber hat die Schuld eine begrenzende, limitierende Funktion, über deren genaue Reichweite (§§ 20, 21 StGB usw.) man freilich immer wird streiten können.

Ein Mann, der dies, ohne es wirklich zu erfassen und zu begreifen, literarisch ausgebreitet hatte, ist der ehemalige (1974 - 1977) Hamburger FDP-Justizsenator Prof. Ulrich Klug gewesen. Im Jahre 1938 – die Nazis waren schon mehr als fünf Jahre am Ruder, die Macht der Polizei war schier grenzenlos geworden – trat er als junger Wissenschaftler mit seiner Schrift „*Die zentrale Bedeutung des Schutzgedankens für den Zweck der Strafe*“ auf die öffentliche Bühne (die Abhandlung ist auch in der Bücherei des HansOLG Hamburg greifbar). Autor Klug verwirft den „Glauben“ an menschliche Willensfreiheit, Verantwortung und Schuld mit Schärfe und Leidenschaft. Der Richter habe nicht die Rolle des unaufgeklärten Priesters zu spielen, sondern die aufgeklärte des Arztes. Wie dieser den Körper von Krankheit befreie, so der Richter die Gesellschaft vom Verbrechen – beide als reine Empiriker, keiner als Moralist. „*Soll die Strafe die Gemeinschaft schützen, dann wird der Täter danach bewertet, ob er ein gemeinschaftsnützlich oder ein gemeinschaftsschädliches Glied des Volkes ist ...*“ usw, usw ! All' dies hätte zur NS-Zeit ein Lehrbuch der Kriminologie und des Strafrechts zieren können, denn es war genau die Theorie, deren grenzenlose Staatsgläubigkeit die „Säuberung“ des Volkskörpers im Sinne der Machthaber bestens legitimierte.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Näher dazu Bertram „*Ulrich Klug – de mortuis*“, MHR 2/1993, 10 ff: Klug war überhaupt kein Nazi – ganz im Gegenteil! - aber damals (und auch später) ein weltfremder Professor, der so heftig in seine Theorien verliebt war, dass er nicht sah und

Winfried Hassemer hatte sicherlich mit Recht geschrieben, dass Verantwortung, Entstehen müssen und Schuld so sehr ein Teil unserer „*alltäglichen Verständigung*“ sind, so tief im Humanen begründet, dass keine Theorie diese unverzichtbare und auch durchaus vernünftige Basis zu erschüttern vermag. Das kann auch nicht der Kombination zweier Theorien gelingen: schließlich ziehen Milieu- und Biotheorien - miteinander konkurrierend – doch letztlich an einem Strang: der Entmündigung des Menschen. Dennoch führt wohl kein Weg an der Erkenntnis vorbei, dass für die hier zu verhandelnde philosophische Grundfrage keine Spezialwissenschaft „zuständig“ ist und dass sie im theoretischen Sinne unlösbar ist, nur im praktischen Lebensvollzug. Das ganze ist ein zu weites Feld, um es hier weiter zu beackern. Dennoch dürfte es nicht unnützlich sein, über diese Grundlagen des juristischen Alltagsgeschäfts gelegentlich ein wenig nachzugröbeln.

Günter Bertram

---

begriff, wem er hier Argumente lieferte. Wie er sich später als prominenter FDP-Mann bis zur Penetranz als Liberaler („*im Zweifel für die Freiheit*“) stilisieren und doch nach wie vor zugleich den inneren Kern menschlicher Freiheit leidenschaftlich bestreiten konnte, bleibt ein Geheimnis, das er mit sich ins Grab genommen hat.



## Vor Gericht und auf hoher See

Zu „Justiz in Bewegung – Vortrag des Justizsenators Dr. Till Steffen anlässlich der Mitgliederversammlung am 12.04.2016“, MHR 2/2016, 10

Der Senator hat gesagt: „Die Hamburger Justiz genießt bundesweit einen hervorragenden Ruf. Ich bin nun seit einem Jahr wieder im Amt und ein Fazit dieses Jahres ist: sie genießt diesen Ruf zu Recht!“

Und: „Die Hamburger Justiz kann sich blicken lassen, sie arbeitet auf hohem Niveau und funktioniert zuverlässig.“

Und: „Ich wiederhole nicht umsonst bei jeder Gelegenheit meinen Satz ‚Die Hamburger Justiz arbeitet zuverlässig und auf hohem Niveau‘ – denn so ist es!“

Richtig ist demgegenüber (also gegenüber dem Honig-um-den-Bart-Schmierer), was ein jüngst verstorbener Ehrenbürger Hamburgs, nämlich *Helmut Schmidt*, immer wieder zitiert hat: „Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand.“ Will heißen: Es ist für den Menschen unkalkulierbar, was vor Gericht (oder in der Justiz insgesamt) passiert.

Leider hat man eine nicht geringe „Chance“, an jemanden (Rechtsanwenderin oder Rechtsanwender jeder Kategorie) zu geraten, der

die Angelegenheit ohne jede Mitteilung oder gar Erläuterung für unabsehbare Zeit zur Seite legt und/oder

die Angelegenheit allenfalls oberflächlich zur Kenntnis nimmt und/oder

die Angelegenheit ohne nennenswerte Beschäftigung mit dem materiellen und/der prozessualen Recht zu erledigen trachtet und/oder

die Angelegenheit einer den Aufwand minimierenden Simplifizierung unterzieht und/oder

die Angelegenheit streng unter dem Aspekt tunlichst zu vermeidender Einlegung von Rechtsbehelfen betrachtet und/oder ... und/oder

die Angelegenheit schlicht als lästig empfunden und dem Feierabend bzw. Wochenende zustrebt.

Angesichts des beschriebenen Risikos ist es ein Unding, dass der Senator sich der Abschaffung des § 522 Abs. 2 ZPO in den Weg stellen will. Es ist ein sehr großer Unterschied (und dem Senator als Rechtsanwalt sollte es bekannt sein), ob ein(e) Richter(in) einer Partei etwas ins Gesicht sagen muss oder am Schreibtisch eine Akte in dem Bewusstsein erledigt, sie nicht wiedersehen zu müssen. Jüngst habe ich den Zurückweisungsbeschluss eines OLG gesehen, in dem das angegriffene Urteil als offensichtlich zutreffend aus einem Grunde bezeichnet worden ist, den das Landgericht selbst nicht und auch die obsiegende Partei nicht genannt hatte. Hände weg vom „kurzen Prozess“!

*Martin Weise*

**Redaktionsschluss  
für MHR 4/2016:  
26. November 2016**



## Veranstaltungen

Derzeit (01.09.16) hat der Kalender mit den Veranstaltungen des Richtervereins (Fett-druck) und mit ausgewählten Veranstaltungen Dritter folgenden Stand. Nähere Infos auf unserer Homepage, wo Sie zudem jede einzelne Veranstaltung durch einen Klick in Ihr Outlook übernehmen können, so dass Sie automatisch erinnert werden. Schauen Sie auch zwischen den MHR immer wieder in unseren Online-Kalender, weil dauernd neue Veranstaltungen hinzukommen, die Sie verpassen könnten, wenn Sie erst wieder in den nächsten MHR-Kalender schauen.

- 03.09.16 Beachvolleyball-Turnier
- 06.09.16 -7.9. Befragung von Aussageperso-  
nen (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde)  
09:00
- 13.09.16 -16.9. Juristentag  
Essen
- 14.09.16 **Ausstellung von Jann Kaunes**  
GBH 18:00
- 15.09.16 DRB-Empfang auf dem DJT Essen
- 21.09.16 Podiumsdiskussion Justizvollzug  
u.a.m. Justizsenator Steffen und Vollstreckungsleiter  
Arnold (KommuVerein ua)  
GBH 18:00
- 21.09.16 -23.9. EDV-Gerichtstag Saarbrücken
- 26.09.16 'Sitzungspolizeiliche Maßnahmen'  
Ref.: VRiOLG Rühle (Fortbildungsveranstaltung der  
Justizbehörde) 09:00
- 28.09.16 -29.9. Fachtagung Justiz und Sach-  
verständige OLG Schleswig
- 30.09.16 -1.10. Tagung junger Prozessrechts-  
wissenschaftler, Bucerius Law School 09:00
- 06.10.16 'Bilanzen lesen ...' Ref.: StB Schumacher  
(Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00
- 13.10.16 Bundesvorstandssitzung
- 27.10.16 Symposium „Zwischen Positivismus  
und Postmoderne" u.a.m. Hoffmann-  
Riem, Bucerius Law School 10:00
- 02.11.16 'Aktuelle Probleme des Strafverfah-  
rensrechts' Ref.: VRiOLG Dr. Tully und RiOLG  
Wenske (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehör-  
de) 09:00

- 10.11.16 Podiumsdiskussion 'Erledigungs-  
druck' (KommuVerein)
- 15.11.16 **Vortrag zu den Wallanlagen**  
GBH 18:00
- 15.11.16 'Transportsachen' Ref.: VRiOLG Lüttring-  
haus (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde)  
09:15
- 17.11.16 -18.11. Sozialgerichtstag Potsdam
- 22.11.16 'Konfliktsituationen' Ref.: Gante und Wag-  
ner (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde)  
09:00
- 25.11.16 Antrittsvorlesung von Prof. Skouris  
Bucerius Law School 18:00
- 06.12.16 **Pensionärstreffen** B.Kunstforum /GBH  
14:30 /17:00
- 23.01.17 Finanzgerichtstag Köln
- 25.01.17 -27.1. Verkehrsgerichtstag Goslar
- 05.04.17 -7.4. RiSta-Tag  
Weimar
- 19.06.17 -23.6. **Richterreise nach Budapest**
- 14.09.17 -19.9. Jugendgerichtstag  
Berlin

Wolfgang Hirth



## Internationale Justiz-Schlagzeilen aus unser Homepage-Rubrik „Justizpresse“

(dort Links auf den Volltext)

### Afghanistan

Taliban ermorden Richter (NZZ 25.6.16)

### England

Brexit wird den Gerichtsstandort London be-  
einträchtigen (Ito 15.7.16)

### Pakistan

Wiederholt Bombenanschläge auf Gerichts-  
gebäude (NZZ 2.9.16)

### Paraguay

„Säuberung“ der Richter und Staatsanwälte  
(wochenbl 20.6.16)

Polen

Menschenrechtskommissar rügt Erosion des Rechtsstaats in Polen (*Beck 17.6.16*)

EU setzt Frist zur Reform der Justizreform (*DLF 27.7.16*)

Polens Reaktion: Die Niederlande hätten sogar überhaupt kein Verfassungsgericht (*DLF 27.7.16*)

Verfassungsgericht erklärt auch die Reform der Reform des Verfassungsgerichtsrechts als verfassungswidrig (*Ito 11.8.16*)

Strafanzeige eines Verfassungsrichters gegen den VerfG-Präsidenten wegen Amtsmissbrauchs (*Welt 18.8.16*)

1.000 Richter werfen der Regierung vor, die Justiz unter ihre Kontrolle bringen zu wollen (*DLF 4.9.16*)

Schweiz

Probleme des Systems der Bundesrichterwahl (*NZZ 15.6.16*)

Türkei

3.750 Richter und Staatsanwälte ausgewechselt (*tagesschau 21.6.16*)

Richtergewerkschaft rügt Reform, nach der alle Mitglieder des Kassationsgerichtshof außer der Führungsriege ihre Posten verlieren (*Beck 4.7.16*)

Für Menschenrechtspreis nominierte Richter sind in Haft (*JungeWelt 6.7.16*)

Türkei nutzt gescheiterten Militärputsch zur Entlassung von 2.745 Richtern und Staatsanwälten binnen eines Tages (*t-online 16.07.16*)

Türk. Richterbundsvorsitzender: Erdogan ließ Richter festnehmen, die mit all dem nichts zu tun hätten (*tt 16.7.16*)

Verhaftet wurden davon allein in 2 Provinzstädten 137 (*tagesschau 17.7.16*)

Verhaftet wurden auch 2 Verfassungsrichter, 10 Mitglieder des Staatsrats (Oberstes Gericht) und 5 Mitglieder des Hohen Rats (zuständig für Richterpersonal) (*NZZ 16.7.16*)

Richter erhalten verzweifelte Mails türkischer Kollegen (*Salzburg 18.7.16*)

Online-Petition für die türkischen Richter

DRB kritisiert die türkischen Richterentlassungen (*drb 18.7.16*)

Ebenso die internationale Richtervereinigung IRV/EAJ (*IAJ 18.7.16*)

Ebenso die europäische Richtervereinigung MEDEL (*medel 18.7.16*)

Die Zahl der verhafteten Richter und StA'e soll 755 betragen (*SZ 19.7.16*)

Türkei kündigt Einstellung 3.000 neuer Richter und Staatsanwälte an (*Beck 25.7.16*)

Stellungnahme des Netzwerks der Präsidenten der Obersten Gerichtshöfe der EU (auch BGH) (*BGH 27.7.16*)

Offizielle Zahlen: 2.167 Richter und Staatsanwälte festgenommen sowie 1.684 Richter und Staatsanwälte verhaftet (*TRT 27.7.16*)

Türk. Außenminister verlangt die Auslieferung von mutmaßlich nach Deutschland geflüchteten Staatsanwälten (*Welt 29.7.16*)

DRB: Auf Zuruf wird niemand wegen Putschvorwürfen an die Türkei überstellt. (*Zeit 29.7.16*)

Gemeinsamer Gastbeitrag des Richterbundes, des Journalisten-Verbandes, des Hochschulverbandes und des Anwaltvereins (*Welt 29.7.16*)

Türk. StA beantragt Beschlagnahme des Privatvermögens von 3.049 Richtern und Staatsanwälten (*Beck 29.7.16*) - Dem Antrag wurde stattgegeben (*ntv 31.7.16*)

DRB fordert die Bundeskanzlerin auf, sich stärker für Richter und Staatsanwälte in der Türkei einzusetzen. (*DRB 5.8.16*)

Jahrelange Förderung der türk. Justiz durch den Europarat sei nun dahin (*Kurier 5.8.16*)

648 Richter und StA'e aus dem Hohen Rat zur Fahndung ausgeschrieben (*Welt 11.8.16*)

Razzien in Gerichten zwecks Festnahmen (*ORF 15.8.16*)

Türkei entlässt weitere 2.800 Richter und Staatsanwälte (*tt 24.8.16*)

Ungarn

Ex-Richter gewinnt vor EGMR gegen seine Regierung (*SZ 23.6.16*)

Wolfgang Hirth